2008-11-04

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/IV/102/2008/II-30**
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.10.2008	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	20.11.2008	

Titel:

Information über den Einsatz des „Ventilwächters“ als Wegfahrsperre im Vollstreckungsverfahren

Information:

Die Vollstreckung beabsichtigt ab 2009 den Einsatz von „Ventilwächtern“ gegenüber Mehrfachschuldnern und offensichtlich zahlungsunwilligen Schuldnern, die Eigentümer von Fahrzeugen sind.

Rechtliche Grundlage sind die Pfändungsvorschriften für Kraftfahrzeuge und Anhänger (§§ 808, 809 ZPO, 286 Abgabenordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Kraftfahrzeuge und –anhänger können grundsätzlich wie jede andere bewegliche Sache durch Anlegen des amtlichen Pfandzeichens (Pfandsiegel oder Pfandanzeige) gepfändet werden. Regelmäßig kommt es darüber hinaus zur Wegnahme des Fahrzeuges, um die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers nicht zu gefährden, etwa durch eine weitere Benutzung und die Verunfallung des Fahrzeuges. Können die Ansprüche des Vollstreckungsgläubigers nach Pfändung des Fahrzeuges vom Schuldner nicht befriedigt werden, kommt es zur Verwertung des Fahrzeuges, und zwar in der Regel durch eine Zwangsversteigerung.

Abweichend von der zuvor beschriebenen klassischen Vollstreckungsvariante sind bei den Vollstreckungsbehörden der Länder und insbesondere auch der Kommunen in den vergangenen Jahren auch andere Vollstreckungsmaßnahmen erprobt worden. Hierzu gehört der Einsatz des so genannten „Ventilwächters“ wie auch der „Parkkralle“.

Im Gegensatz zur klassischen Vollstreckung von Kraftfahrzeugen kommt es hier zunächst nicht zur Wegnahme des Fahrzeuges, sondern wird das Fahrzeug nach erfolgter Pfändung (durch Anbringen des Ventilwächters) blockiert.

Das Verbleiben des gepfändeten Fahrzeuges im Schuldnergewahrsam verbunden mit dem Einsatz einer geeigneten Wegfahrsperre als effektive Kfz-Blockierungsmaßnahme stellt sich zunächst als ein weniger starker Eingriff gegenüber dem Schuldner dar als die zuvor beschriebene Wegnahme des Kraftfahrzeugs. Gleichzeitig werden mit der Pfändung und der Blockierung des Fahrzeuges die Sicherungsanforderungen des Gläubigers angemessen berücksichtigt. Ein wesentlicher Vorteil dieser Pfändungsvarianten ist zunächst, dass die ansonsten anfallenden weiteren Verfahrenskosten durch Kfz-Abschleppung, Hinzuziehung eines Kfz-Schlossers für Ausbauarbeiten am Pfandobjekt und Fremdunterstellung des Kfz am anderen Ort vermieden werden. Die Minderung der Verfahrenskosten entlasten sowohl den Vollstreckungsgläubiger wie auch den Vollstreckungsschuldner.

Die Erfahrungen des Einsatzes des „Ventilwächters“ wie auch anderer Blockiermaßnahmen („Parkkralle“) insbesondere in verschiedenen Kommunen haben gezeigt, dass die Schuldner meist schon am Tage der Anbringung der Wegfahrsperre die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Vollstreckungsstelle suchen, um die Zahlungs- und Freigabemodalitäten zu erfragen und zu erreichen. Erfahrungen in den Kommunen, in denen der „Ventilwächter“ wie auch andere Blockiermaßnahmen eingesetzt worden sind, haben im Übrigen aufgezeigt, dass mit dem Einsatz von Wegfahrsperren psychologische Wirkungen verbunden sind, die dahin gehen, dass die Schuldner in gesteigertem Maße versuchen, die Freigabe des gepfändeten Fahrzeuges zu erlangen. Es ist auch festgestellt worden, dass die Schuldner in diesen Fällen in geringerem Umfang verzögernde und erschwerende Rechtsmittelverfahren einleiten.

Der Einsatz einer Wegfahrsperre, hier des „Ventilwächters“, setzt wie bei der Pfändung von Kraftfahrzeugen ansonsten auch voraus, dass zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für die Pfändung vorliegen müssen. Es ist dabei auch die Verhältnismäßigkeit zu prüfen, d. h. die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der Pfändungsmaßnahme. Die Pfändungsmaßnahme muss letztendlich auch angemessen sein, d. h. sie darf nicht außerhalb zum angestrebten Erfolg stehen. Wegfahrsperren sollten grundsätzlich nur dann zum Einsatz kommen, wenn es sich um Schuldner handelt, die sich absichtlich und in Ausnutzung aller Schuldnertricks ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern entziehen.

Ausschlaggebend für die eventuelle Ausbringung von Sicherungsmaßnahmen durch Einsatz von Wegfahrsperren dürfte letztlich das Gesamtverhalten des Schuldners gegenüber der Vollstreckungsstelle sein. Dementsprechend dürften von derartigen Maßnahmen regelmäßig auszunehmen sein Zahlungspflichtige, die unverschuldet in akute und nicht zu behebende Finanznot geraten sind.

Die Pfändung eines Kfz unter Zuhilfenahme einer Wegfahrsperre („Ventilwächter“) erfolgt zunächst durch Anlegen von Pfandzeichen (Pfandsiegel, Pfandanzeige) wie bei der klassischen Pfändung. Des Weiteren erfolgt eine Anbringung von farbauffälligen Warnplaketten nach Anlegen der Wegfahrsperre selbst.

Über die Anbringung von farbauffälligen Warnplakaten am Kfz selbst hinaus ist die Mitteilung an den Schuldner, etwa durch Zustellung der Pfändungsniederschrift und der gesonderten schriftlichen Mitteilung über die Blockierung erforderlich.

Der Einsatz des „Ventilwächters“ kommt insbesondere bei Fahrzeugen in Betracht, die im öffentlichen Verkehrsraum sich befinden und nicht im Halte- oder Parkverbot stehen bzw. nicht den Verkehr behindern. Um die Grenze zu einer genehmigungspflichtigen Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum nicht zu überschreiten, ist ein Blockierungszeitraum von maximal 3 Tagen zulässig. Danach müsste das Fahrzeug abgeschleppt werden, sofern der Schuldner nicht gezahlt hat. Der Einsatz des „Ventilwächters“ kommt darüber hinaus auch nicht in so genannten unsicheren Gebieten in Betracht, d. h. in Gebieten, in denen ein umsichtiger und besonnener Mensch sein Fahrzeug freiwillig nicht über Nacht zurücklassen würde, weil er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Beschädigung oder gar den Diebstahl befürchten muss. Würde gleichwohl hier der „Ventilwächter“ zum Einsatz kommen, könnten sich hieraus Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt ergeben.
Zum Einsatz kommen soll als Wegfahrsperre der so genannte „Ventilwächter“.

Das „Ventilwächter-System“ lässt mit beginnender Reifenrotation die Luft aus dem Reifen ab, bis dieser nach ca. 200 bis max. 500 m Fahrweg platt ist. Der Ventilwächter kommt immer paarweise zum Einsatz, da jedes Kraftfahrzeug vierfach bereift ist und zusätzlich über ein Reserve- oder Notrad verfügt. Er muss grundsätzlich vorn auf der Lenkachse montiert werden, damit das Fahrzeug bei Plattfuß unlenkbar wird. Bei Motorrädern sind das Vorder- und Hinterrad mit dem „Ventilwächter“ zu blockieren.

Der „Ventilwächter“ passt in Jackentaschen oder in Handschuhfächer und stellt gegenüber der „Parkkralle“ das flexiblere System der Wegfahrsperre dar. Die Kosten für ein System „Ventilwächter“ zzgl. der dazugehörigen Dokumente und Unterlagen beläuft sich auf ca. 230,00 EUR.

Der geplante Einsatz von „Ventilwächtern“ soll zur Effektivitätsverbesserung der Vollstreckungstätigkeit und damit zur Minderung der Außenstände führen. Der Einsatz von „Ventilwächtern“ soll auch in der Öffentlichkeit deutlich machen, dass die Stadt es nicht hinnimmt, dass Schuldner versuchen, sich der Vollstreckung in ihr Vermögen zu entziehen.

Für den Einreicher:

Dezernentin